

Prof. Dr. Markus Krajewski

Frommannstraße 19

90419 Nürnberg

An den

Bayerischen Verfassungsgerichtshof

80097 München

Nürnberg, den 14. 10.2021

Vf. 7-VII-18

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2021 wurden die Antragstellerinnen und Antragsteller gebeten, zur Frage Stellung zu nehmen, welche Normen und in welcher Fassung nunmehr angegriffen sein sollen.

In dem hiesigen Verfahren werden folgende Normen des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, weiterhin angegriffen:

- Art. 11a PAG (vormals Art. 11 Abs. 3 PAG idF von 2017)
- Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 c) PAG
- Art. 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PAG
- Art. 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) und b) PAG
- Art. 17 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 PAG
- Art. 20 Abs. 2 PAG (zuvor Art. 20 Satz 2 PAG idF von 2017)
- Art. 34 PAG (vormals Art. 32a PAG idF von 2017)

Die Verfassungswidrigkeit von Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG wird nicht mehr gerügt.

Begründung

1.

Die in der Antragsschrift vom 3. Mai 2018 ausgeführten Gründe für die Verfassungswidrigkeit der Eingriffsbefugnisse bei einer „drohenden Gefahr“ haben sich durch die Gesetzesänderung nur unwesentlich geändert. Die nunmehr in Art. 11a PAG geregelte Befugnis verletzt weiterhin Art. 101 BV, da sie gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt und zudem unverhältnismäßig ist. Zwar hat der Gesetzgeber die vormaligen besonderen Rechtsgüter „erhebliche Eigentumspositionen“ und „Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt“ gestrichen und durch das besondere Rechtsgut „Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang“ ersetzt. Diese Änderung relativiert die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Norm jedoch nicht.

2.

Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 c), Art. 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) und b) sowie Art. 17 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 wurden nicht oder nur unwesentlich geändert, so dass die in der Antragsschrift vom 3. Mai 2018 gemachten Ausführungen vollumfänglich aufrecht erhalten werden.

3.

Der Gesetzgeber hat die maximale Dauer des Präventivgewahrsams gem. Art. 20 Abs. 2 PAG nunmehr auf zwei Monate begrenzt. Damit ist die Gefahr einer potentiell unbegrenzten Dauer des Präventivgewahrsams („Unendlichkeitshaft“) beseitigt worden. Gleichwohl verletzen Art. 17 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 PAG in Verbindung mit Art. 20 PAG weiterhin die Freiheit der Person (Art. 102 Abs. 1 BV), da die Normen unbestimmt und unverhältnismäßig sind. Zwar werden die in der Antragsschrift vom 3. Mai 2018 zum Problem der potentiell unbegrenzten Dauer des Gewahrsams gemachten Ausführungen (insbesondere unter B. IV. 2. b) (1) und (2)) so nicht aufrecht gehalten. Dennoch halten die Antragstellerinnen und Antragsteller eine maximale Gewahrsamsdauer von zwei Monaten für unverhältnismäßig. Gegenüber der vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof im Jahre 1991 für zulässig gehaltenen Dauer von 14 Tagen handelt es sich um eine Vervielfachung, für die keine besonderen Gründe ersichtlich sind.

VerfGHE 43, 107.

Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung aus, dass eine über einen 14-tägigen Gewahrsam hinausgehende „längerfristige Verwahrung eines psychisch gesunden und strafrechtlich nicht oder nur

unerheblich vorbelasteten Bürgers zum Zweck der Abwehr einer von ihm ausgehenden Gefahr der Begehung von Straftaten mit dem Grundgesetz nicht vereinbar“ sei.

BVerfGE 109, 190 (220).

Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber einer zweimonatigen Gewahrsamsdauer.

4.

Die nunmehr in Art. 34 Abs. 1 S. 1 PAG geregelte elektronische Aufenthaltsüberwachung verstößt weiterhin gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 101 i.V.m. 100 BV, sowie gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 101 i.V.m. 100 BV und die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 101 BV. Zwar hat der Gesetzgeber die Norm geringfügig modifiziert. Gleichwohl bleibt die Norm aus den in der Antragschrift vom 3. Mai 2018 genannten Gründen verfassungswidrig. Insbesondere besteht gem. Art. 95 Abs. 1 PAG weiterhin die Kompetenz des Leiters des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei, bei Gefahr in Verzug die elektronische Aufenthaltsüberwachung ohne richterliche Entscheidung anzuordnen.

5.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 3. 12.2019 in den Verfahren Vf. 6-VIII-17, Vf. 7-VIII-17 die erweiterten Befugnisse der Polizei zum Betreten von Asylbewerberunterkünften gem. Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG für verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden angesehen hat, wird diese Norm von den Antragstellerinnen und Antragstellern nicht mehr angegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Markus Krajewski

Abschriften anbei